

Zeitschrift: Theologische Zeitschrift
Herausgeber: Theologische Fakultät der Universität Basel
Band: 77 (2021)
Heft: 3

Artikel: Wie viel Religion verträgt die Politik? Wie viel Politik verträgt die Religion? : Überlegungen im Rückblick auf das kirchliche Engagement im Abstimmungskampf zur Konzerninitiative
Autor: Braunschweig, Michael U.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-977291>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie viel Politik verträgt die Religion? Wie viel Religion verträgt die Politik?

Überlegungen im Rückblick auf das kirchliche Engagement im Abstimmungskampf zur Konzerninitiative

1. Vorbemerkung

Welche Rolle soll und darf Religion in der Öffentlichkeit und insbesondere in der Politik spielen? Wie politisch sollen und dürfen Religionen im liberalen Rechtsstaat sein? Wie stark darf die Politik die Religion regulieren und wie weit dürfen sich Religionsgemeinschaften in politische Entscheidungen einmischen? Im Schweizer Kontext erleben diese Fragen gerade hohe Aufmerksamkeit. Vor dem Hintergrund abnehmender institutioneller Bindung an die ehemals dominanten Konfessionen der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirchen und einer – insbesondere durch Migration getriebenen – zunehmenden Pluralisierung der Religionslandschaft sehen sich gerade die früheren Volkskirchen in einer zunehmenden Spannung zwischen – auf der einen Seite – dem Selbstverständnis, Kirchen «für alle» sein und bleiben zu wollen, und auf der anderen Seite im Kontext einer Vielzahl von Religionsgemeinschaften, Konfessionen und Denominationen das eigene Wirken auch als Wirken zum Wohl der gesamten Gesellschaft erkennbar zu machen. Das Verhältnis von Staat und Kirchen im Besonderen und das Wechselverhältnis von Religion und Politik im Allgemeinen erleben in der Folge der seit einigen Jahrzehnten anhaltenden religionssoziologischen und demographischen Veränderungen der Schweizer Gesellschaft eine dynamische Entwicklungsphase. Verschiedene aktuelle Reformprojekte¹ und politische Vorlagen, die das Verhältnis von Religion und Politik direkt oder indirekt zum Gegenstand haben, machen dies deutlich und bieten jeweils den aktuellen Anlass zu einer Intensivierung der Debatte. In diesem Beitrag lege ich den Fokus darauf, wie diese Veränderungsdynamik in Prozessen der politischen Aushandlung zum Ausdruck kommt und welche Schlüsse sich aus dem Verhalten verschiedener Akteure für die Frage nach dem politikverträglichen Mass von Religion

1 Vgl. etwa die jüngeren Gesetzgebungsprojekte in den Kantonen Genf (Religionsgesetz), Bern (Kirchengesetz), Waadt (Anerkennung Islam), Basel-Stadt (Anerkennung Alewiten) u.a.

und dem religionsverträglichen Mass von Politik ergeben. Es geht also um *politics* und weniger um Fragen der *polity* oder der *policy*. Konkret nehme ich in diesem Beitrag eine aktuelle politische Vorlage in den Fokus, die zur verstärkten öffentlichen Thematisierung beitrug.

Es handelt sich um die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen».² Die Vorlage zielte als eidgenössische Volksinitiative auf eine Teilrevision der Bundesverfassung in Hinblick auf die Rechenschafts- und Sorgfaltspflichten von international tätigen Unternehmen mit steuerrechtlichem Sitz in der Schweiz. Die Abstimmungsdebatte führte neben dieser wirtschaftspolitischen Frage auch zu einer öffentlichen Diskussion über das angemessene Verhältnis von Religion und Politik. Der Beitrag soll dazu dienen, die Kontroversen aufzuarbeiten und auf einige Herausforderungen hinzuweisen, wenn Kirchen oder Religionsgemeinschaften sich aktiv an politischen Debatten beteiligen.³

2. Die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen»

2.1. Herkunft, Ziele und Trägerschaft der Initiative

Die unter dem Kurztitel «Konzernverantwortungsinitiative» zur Abstimmung gebrachte und letztlich knapp abgelehnte Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» hat eine lange Vorgeschichte und darf in Bezug auf ihre Genese durchaus als massgeblich von kirchlichen Kreisen getragenes Projekt gesehen werden. Bereits im Juni 2012 reichte ein Zusammenschluss von über 50 Entwicklungs- und Menschenrechtsorganisationen, Umwelt- und Frauenverbänden, Gewerkschaften und kirchlichen Gruppen⁴ beim schweizerischen Bundesparlament eine von über 130'000 Menschen unterzeichnete Petition⁵ ein.⁶ Unter dem Kampagnentitel «Recht ohne

2 Ich verwende im Folgenden die verschiedenen Bezeichnungen «Konzerninitiative», «Konzernverantwortungsinitiative» und «KVI» synonym.

3 Der Beitrag ergänzt damit den stärker konzeptionell ausgerichteten Beitrag von Rolf Schieder in diesem Heft durch den Blick auf einen konkreten Spannungskontext komplementär und aus der Perspektive einer angewandten politischen Ethik.

4 Die beiden grossen kirchlichen Hilfswerke *Brot für alle* und *Fastenopfer* engagierten sich (neben anderen) von Anfang in führender Rolle. Für eine vollständige Übersicht über die verschiedenen beteiligten Organisationen vgl. die Kampagnen-Website <http://www.rechtoh-negrenzen.ch> (22.06.2021).

5 Eine Petition ist nicht bindend, muss aber zur Kenntnis genommen werden (Art. 33 Schweizer Bundesverfassung [BV]). Mit über 130'000 Unterschriften übertraf sie bereits das für die Einreichung einer Volksinitiative erforderliche Quorum von 100'000 Unterzeichnenden.

6 Hintergrund des Anliegens ist die Verabschiedung der «UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft

Grenzen» forderten sie Regierung und Parlament auf, gesetzliche Grundlagen zu erlassen,

- «damit Schweizer Konzerne für ihre Tätigkeiten, ihre Tochterfirmen und Zulieferer vorsorglich Massnahmen (Sorgfaltspflicht) treffen müssen, um hier und anderswo Menschenrechtsverletzungen und Umweltvergehen zu verhindern;
- damit Menschen, die durch die Tätigkeiten von Schweizer Konzernen, ihren Tochterfirmen und Zulieferern Schaden erleiden, hier Klage einreichen und Wiedergutmachung verlangen können.»⁷

Die eidgenössischen Räte reagierten auf die Petition mit dem Auftrag an den Bundesrat, beim Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung einen Bericht in Auftrag zu geben, der aufzeigen sollte,

«wie Verwaltungsratsmitglieder verpflichtet werden können, bei sämtlichen Auslandaktivitäten ihres Unternehmens eine vorgängige Sorgfaltsprüfung bezüglich Menschenrechten und Umwelt (gemäss ‚Due Diligence‘-Definition von John Ruggie) durchzuführen, und wie die öffentliche Rechenschaftsablage (Reporting) über die zu diesem Zweck getroffenen Massnahmen geregelt wird. Auf Basis dieser rechtsvergleichenden Studie soll der Bundesrat für die Schweiz geeignete Lösungen aufzeigen, dies koordiniert mit anderen Ländern und/oder Staatengemeinschaften.»⁸

Eine von der aussenpolitischen Kommission des Nationalrats eingebrachte Motion forderte im Anschluss an den rechtsvergleichenden Bericht den Bundesrat auf, im Rahmen der vorgesehenen Revision des Aktienrechts [...] eine Sorgfaltsprüfungspflicht (Due Diligence gemäss Uno-Leitlinien) für Unternehmen bezüglich Menschenrechten und Umwelt vorzuschlagen»⁹. Die zunächst mit Stichentscheid des Ratspräsidenten knapp angenommene Motion wurde auf Antrag der

und Menschenrechte» (UN Guiding Principles on Business and Human Rights) durch den UNO-Menschenrechtsrat im Juni 2011, welche sowohl von Staaten als auch von Unternehmen die Achtung von Menschenrechten verlangen und sie dazu verpflichten, im Fall ihrer Verletzung angemessene und wirksame Abhilfemassnahmen anzubieten.

7 Aussenpolitische Kommission Nationalrat: Bericht der Aussenpolitischen Kommission vom 30. Oktober 2012, 12.2042 Petition Recht ohne Grenzen, c/o Alliance Sud. Recht ohne Grenzen. Klare Regeln für Schweizer Konzerne. Weltweit, Bern 2012.

8 Aussenpolitische Kommission Nationalrat: Rechtsvergleichender Bericht. Sorgfaltsprüfung bezüglich Menschenrechten und Umwelt im Zusammenhang mit den Auslandaktivitäten von Schweizer Konzernen. Bericht in Erfüllung des Postulates 12.3980, Bern 2014.

9 Motion APK-NR (12.3980). Umsetzung des rechtsvergleichenden Berichtes des Bundesrates über die Verantwortung von Unternehmen bezüglich Menschenrechten und Umwelt.

CVP-EVP-Fraktion allerdings bereits nach einer Stunde, kurz vor Schluss des Sessionstages um 18:47 Uhr, wiederholt und dann mit 95 zu 86 Stimmen deutlich abgelehnt.¹⁰ Für die Kampagnenvereinigung «Recht ohne Grenzen» war diese Ablehnung das Indiz dafür, dass der parlamentarische Weg in der Durchsetzung ihres Anliegens nicht mehr zielführend war, und sie bot den entscheidenden Anstoss, einen Monat später die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen» zu lancieren. Am 10. Oktober 2016 wurde sie mit 120'418 beglaubigten Unterschriften bei der Bundeskanzlei eingereicht. Der Bundesrat beantragte dem Parlament die Ablehnung der Initiative und machte sich indessen für einen indirekten Gegenvorschlag stark. Nach langem Ringen und der allerdings letztlich erfolglosen Suche nach einem auch für das Initiativkomitee akzeptablen Gegenvorschlag durch verschiedene Kräfte im Parlament gelangte die Volksinitiative schliesslich ohne Gegenvorschlag an die Urne. Eine Mehrheit von 50,7% der Stimmberechtigten nahm die Vorlage zwar an, sie scheiterte aber am sogenannten doppelten Mehr, da sie lediglich die Zustimmung von 8,5 Ständesstimmen fand gegenüber 12,5 Ablehnungen.¹¹

2.2. *Das kirchliche Engagement im Abstimmungskampf*

Nimmt man die Zahl der Zeitungsinserate als Indikator, erweist sich die Konzernverantwortungsinitiative im langjährigen Vergleich als eine der am stärksten mit Zeitungsinseraten beworbenen Initiativen. Gemäss Erhebung von Année Politique Suisse (APS) lag die Zahl der Inserate bis elf Tage vor dem Abstimmungstermin zweieinhalb Mal höher als beim Durchschnitt aller Volksinitiativen seit 2013.¹²

Die «Konzernverantwortungsinitiative» fand gerade in kirchlichen Kreisen eine für politische Vorlagen aussergewöhnlich starke Unterstützung. Hunderte

10 Vgl. AB 2015 N 297 und AB 2015 N 308.

11 BBl 2021 891. Die Annahme einer Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung verlangt eine doppelte Zustimmung einerseits der Mehrheit der Stimmberechtigten und andererseits der Mehrheit der Ständesstimmen. Die Kantone verfügen jeweils über eine Ständestimme mit Ausnahme der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell-Ausser rhoden, Appenzell-Innerrhoden, Obwalden und Nidwalden, die jeweils über nur eine halbe Ständestimme verfügen.

12 Vgl. A. Heidelberger / M. Bühlmann: APS-Zeitungs- und Inserateanalyse zu den Abstimmungen vom 29. November 2020. Zwischenstand vom 19.11.2020. Bern 2020 4. Heidelberger und Bühlmann führen die starke Inserate-Kampagne der Pro-Seite darauf zurück, dass die Initiative nicht von Parteien, sondern von einer breiten NGO-Plattform getragen und geführt wurde, die in der Summe mehr finanzielle Mittel zur Verfügung gehabt haben mögen, vgl. ebd. 6.

von Einzelpersonen bekräftigten ihre Unterstützung auf der eigens dafür eingerichteten Website www.kirchefuerkonzernverantwortung.ch. Auch zahlreiche Gremien und kirchliche Behörden taten ihre Unterstützung der Initiative explizit kund, was bei anderen politischen Anliegen kaum je der Fall ist: Die Schweizerische Bischofskonferenz, der Rat der Evangelischen Kirche Schweiz, die Schweizerische Evangelische Allianz, der Verband Freikirchen Schweiz, zahlreiche Exekutiven der kantonalkirchlichen Körperschaften¹³ sowie rund 650 oder etwas über 30% der Kirchgemeinde-Exekutiven (Kirchenpflegen oder Kirchgemeinderäte) sowie zahlreiche weitere nationale, kantonale und lokale Organisationen und Gremien¹⁴ unterstützten die Initiative explizit und taten dies über Medienmitteilungen und/oder auf der genannten Plattform kund.

2.3 Innerkirchliche Differenzen

Allerdings fand die Initiative auch in kirchlichen Kreisen nicht einhellige Zustimmung. Unter dem Titel «Ethik-Komitee gegen die KVI» vereinigten sich rund 100 Personen aus kirchlichen und kirchennahen Kreisen und setzten sich für eine Ablehnung der Initiative ein.¹⁵ Divergenzen in der Haltung zur Abstimmungsvorlage zeigten sich auf verschiedenen Ebenen.

Anders als die meisten kantonalkirchlichen Körperschaften äusserte sich etwa der Kirchenrat (Exekutive) der evangelisch-reformierten Landeskirche Zürich – der zweitgrössten evangelisch-reformierten Kirche in der Schweiz – nicht zur Initiative und forderte auch die Kirchgemeinde-Exekutiven auf, von politischen Stellungnahmen zugunsten der oder gegen die Initiative abzusehen. Explizit verbot der Kirchenrat den Kirchgemeinde-Behörden, «Abstimmungspropaganda» mit «plakativen Werbemitteln wie Plakate, Inserate, Flaggen an Gebäuden, Spots, Posts in sozialen Medien, Pins, etc.»¹⁶ Abweichend von der befürworteten

13 Bei den evangelisch-reformierten Kirchen unterstützten mit Ausnahme von Aargau, Schwyz, Tessin und Zürich sämtliche kantonalkirchlichen Körperschaften die Initiative.

14 Wie Bistumsregionen, Pfarrvereine, der Schweizerische Katholische Frauenbund, die Evangelischen Frauen Schweiz, der Jesuiten-Flüchtlingsdienst u.a.

15 Die Internet-Website wurde durch die Agentur Furrerhugi AG betrieben und damit durch dieselbe Agentur wie die übrige Nein-Kampagne.

16 Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich: Merkblatt für kirchliche Behörden, Pfarrämter und Gemeindekonvente zu Rechten und Pflichten bei Abstimmungen, Zürich 2020, 4, unter: <https://www.zhref.ch/intern/kirchenpflege/allgemeines/downloads/zhref-merkblatt-rechte-pflichten-bei-abstimmungen-131108-mr.pdf/view> (22.06.2021).

den Haltung der Schweizerischen Bischofskonferenz hielt auch das Bistum Chur fest, dass «die Beflaggung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden mit parteilichen politischen Botschaften» mit der Dignität der Gebäude unvereinbar sei.¹⁷ Gerade das Verbot von Flaggen an Kirchen und Kirchgemeindehäusern führte auf Seite der kirchlichen Pro-Kampagne zu heftiger Kritik. Zahlreiche Kirchgemeinden beider Konfessionen widersetzten sich dem Verbot und beflaggten ihre Kirchen, Kirchtürme oder andere kirchliche Liegenschaften.

3. Reaktionen auf das kirchliche Engagement

Das kirchliche Engagement zugunsten der Initiative wurde nicht nur innerkirchlich wahrgenommen, sondern auch ausserkirchlich intensiv diskutiert. Besonders in Kreisen rechts der Mitte, in der die Kirchen in der Regel eine nach wie vor hohe Reputation geniessen,¹⁸ führte das Engagement der Kirchen zu ungewöhnlich intensiven Diskussionen und bisweilen zu deutlicher Kritik.¹⁹ Dabei lassen sich im Rückblick verschiedene Reaktionsstrategien ausmachen.

3.1 Moralismusvorwurf

Als Moralismusvorwurf bezeichne ich Formen der Reaktion auf das kirchliche Engagement im Abstimmungskampf, die sich von «den Kirchen» oder ihren Vertreterinnen und Vertretern moralisch abqualifiziert bzw. als ‚Christinnen und Christen zweiter Klasse‘ degradiert sehen. Veranschaulichen lässt sich diese Reaktionsstrategie an einer vermutlich konzertierten Aktion in bürgerlichen Medien Anfang November 2020.

Eine Gruppe von nationalen, kantonalen und lokalen Politikerinnen aus dem rechtsbürgerlichen Milieu²⁰ lancierte unter dem Titel eines «offenen Briefes an die Kirchen» eine Inserate-Kampagne, in der sie das Engagement der Kirchen im Abstimmungskampf und ihre Rolle in der Gesellschaft in den Vordergrund stell-

17 Vgl. Stellungnahme des Bistums Chur zur Konzernverantwortungsinitiative, unter: <https://www.bistum-chur.ch/aktuelles/stellungnahme-des-bistums-chur-zur-konzernverantwortungsinitiative/> (22.06.2021).

18 Vgl. U. Winter-Pfändler: Kirchenreputation. Forschungsergebnisse zum Ansehen der Kirchen in der Schweiz und Impulse zum Reputationsmanagement, St. Gallen 2015.

19 In linken Kreisen fand das Engagement zugunsten der Initiative wenig überraschend wohlwollenden Zuspruch.

20 Unter den 17 National- und Ständerätinnen befanden sich die Parteipräsidentin der FDP und die Fraktionspräsidentin der Fraktion «Die Mitte».

te.²¹ Tatsächlich ging es im Inserat nur am Rande um die Positionierung zur KVI und hauptsächlich um das als problematisch und ungebührlich wahrgenommene Verhalten der Kirchen. Das halbseitige Inserat erschien in der Samstagsausgabe von elf Zeitungen am 7. November 2020²² in der sogenannten «heissen Phase» des Abstimmungskampfes, was die Bedeutung unterstreicht, die der Frage nach der Rolle der Kirchen seitens der Absenderinnen beigemessen wurde. Die Politikerinnen positionierten sich explizit als «christliche Frauen» und kritisierten vor allem das Verhalten «der Kirchen»:

«Mit ihrer einseitigen Parteinahme, der teuren kirchlichen Kampagne und der Mission von der Kanzel²³ für die Initiative vermitteln die Kirchen derweil den Eindruck, dass es nur einen einzigen Weg gäbe, christliche Grundsätze zu verwirklichen.

Damit wird klar suggeriert, dass Kirchenmitglieder, welche die Initiative ablehnen und damit den Gegenvorschlag unterstützen, ein unethischeres Weltbild haben oder gar weniger gute Christinnen und Christen seien. Dass man in der Öffentlichkeit deswegen gar angeprangert wird, gehört dazu.

[...]

Wir protestieren jedoch gegen die politische Stellungnahme von der Kanzel im Namen der Institution Kirche, welche wir schliesslich alle tragen. Die Kirche als Institution ist keine politische Partei, sondern eine Gemeinschaft von Gläubigen. Sie soll vereinen und nicht spalten.

[...]

Wir verwehren uns gegen die Botschaft der Kirche, in deren Namen die Kampagne geführt wird und die Triage in <gute> und <weniger gute> Christinnen. Wir protestieren gegen Verunglimpfungen von Kampagnengegnerinnen.»

Es drängt sich die Vermutung auf, dass die Inseratekampagne zeitlich koordiniert war mit einem doppelseitigen Interview mit der zuständigen Vorsteherin des Eid-

21 Das Inserat erschien in elf Zeitungen, die alle dem Joint Venture CH Media gehören, das 2018 aus AZ Medien und NZZ-Regionalmedien gegründet wurde (Appenzeller Zeitung, Aargauer Zeitung, Basellandschaftliche Zeitung, Bote der Urschweiz, Luzerner Zeitung, Nidwaldner Zeitung, Obwaldner Zeitung, St. Galler Tagblatt, Solothurner Zeitung, Neue Urner Zeitung, Zuger Zeitung).

22 Mit zwölf von insgesamt 515 machte der «offene Brief» rund 2,3% der durch die APS ausgewerteten Inserate der Nein-Kampagne aus.

23 Hier wird darauf Bezug genommen, dass die Kampagnenseite «kirchfuerkonzernverantwortung» Predigtanregungen zum Herunterladen anbot und in einigen Gottesdiensten offenbar die Initiative selber zum Predigtthema gemacht wurden. Vgl. dazu das «Dossier für Kirchengemeinden und Pfarreien», verfügbar unter <https://www.kirchfuerkonzernverantwortung.ch/wp-content/uploads/2020/07/Dossier.pdf> (zuletzt aufgerufen am 20. Juli 2021).

genössischen Justiz- und Polizeidepartements, Karin Keller-Sutter (FDP), das am selben Tag in der NZZ²⁴ erschien und sich inhaltlich über weite Teile und sehr deutlich in Bezug auf die Rolle der Kirchen mit den Anliegen des Inserates deckte.²⁵ Gleich einleitend wurde die Bundesrätin gefragt, ob sie sich über das Engagement der Kirchen ärgere. Die FDP-Magistratin antwortete dann inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit dem Inserat:

«Ich finde es falsch, wenn die Kirchen von der Kanzel herunter Tagespolitik betreiben. Ich selbst bin praktizierende Katholikin, komme mir jetzt aber ausgegrenzt vor. [...] Ich war immer eine treue Katholikin, aber offensichtlich bin ich jetzt keine gute Christin mehr, wenn ich nicht für die Konzernverantwortungsinitiative bin. Ich empfinde das als verletzend. Man kann in guten Treuen und mit gutem Gewissen gegen diese Initiative sein.»²⁶

Mit der vermutlich konzertierten Aktion²⁷ setzten die bürgerlichen Politikerinnen bewusst auf Gender-Stereotype. In einem Interview mit dem Nachrichtenportal kath.ch sprach Andrea Gmür-Schönenberger davon, dass sie sich von ihrer Kirche stigmatisiert sehe und dass dies als Frau noch mehr der Fall sei. Sie fühle sich an «Hexenverbrennungen» erinnert.²⁸ Die Politikerinnen stilisierten sich zu Opfern einer patriarchalen Amtskirche. Die Reaktion von Seiten der Bischofskonferenz liess denn auch nicht auf sich warten. Der damalige Präsident der Bischofskonferenz, Felix Gmür²⁹, bezeichnete die Behauptungen des «offenen

24 Karin Keller-Sutter war selber von 2012 bis 2016 Verwaltungsrätin der Neuen Zürcher Zeitung.

25 Zudem erwähnte der «offene Brief» explizit den Umgang mit Karin Keller-Sutter als Beispiel dafür, was aus Sicht der Absenderinnen nicht geht: So wurde angemahnt, es sei nicht Aufgabe der Kirche, teure Abstimmungskampagnen zu organisieren, in welchen Personen im Namen der Kirche «verunglimpft werden wie beispielsweise Karin Keller-Sutter». Von Seite der Befürworterinnen und Befürworter der Initiative wurde die Bundesrätin verschiedentlich der Lüge oder Verdrehung der Tatsachen beschuldigt. Es ist mir allerdings nicht bekannt, dass Vertreterinnen oder Vertreter von Kirchen der Bundesrätin öffentlich als Lügnerin bezeichnet hätten.

26 Vgl. NZZ vom 7. November 2020, 10.

27 Laut der Initiantin des «offenen Briefes», Ständerätin Andrea Gmür-Schönenberger (Die Mitte, LU) wurde das Inserat unter Beteiligung der Agentur Furrerhugi AG konzipiert. Vgl. Frauen gegen die KVI: Das sagt Bischof Felix' Schwägerin, veröffentlicht am 7. November 2020 unter: <https://www.kath.ch/newsd/frauen-gegen-die-kvi-das-sagt-bischof-felix-schwaegerin/> (22.06.2021).

28 Ebd.

29 Bischof Felix Gmür und Ständerätin Andrea Gmür-Schönenberger sind verschwägert.

Briefes» als «samt und sonders unhaltbar und freie, wohl abstimmungstaktische Erfindung von Kreisen, die die Initiative bekämpfen».³⁰

Wie deutlich wurde, gelang es den bürgerlichen Politikerinnen durch diesen Moralismusvorwurf, die Kirchen in die Defensive und unter Rechtfertigungszwang zu setzen. Es ist nicht anzunehmen, dass die Affäre der öffentlichen Reputation der Kirchen besonders dienlich war. Mit weniger subtilen Mitteln operierte die ebenfalls von bürgerlichen Kreisen ausgehende Strategie der Stimmrechtsbeschwerde.

3.2 Strategie der Stimmrechtsbeschwerde

In vier Kantonen beschritten die Jungfreisinnigen (die Jungpartei der FDP) aufgrund des kirchlichen Engagements im Abstimmungskampf den Rechtsweg. Sie reichten in den Kantonen Aargau (Verfahren 1C_631/2020), Thurgau (Verfahren 1C_639/2020), Bern (Verfahren 1C_633/2020), St. Gallen (Verfahren 1C_627/2020) und Zürich (Verfahren 1C_641/2020) Stimmrechtsbeschwerden gegen die Einmischung der Kirchen in den Abstimmungskampf ein und forderten vorsorgliche Massnahmen, die den Kirchen das weitere Engagement untersagt hätten.³¹ Sämtliche Kantonsregierungen traten wegen Nichtzuständigkeit auf die Beschwerden nicht ein bzw. sahen keinen unmittelbaren Anlass, vorsorgliche Massnahmen zu ergreifen, was den Weiterzug an die höchste judikative Instanz, das Bundesgericht, möglich machte. Die Begehren nach vorsorglichen Massnahmen noch vor dem Abstimmungstag wurden vom Bundesgericht abgewiesen.³² Den definitiven Entscheid fällte das Bundesgericht dann aber erst nach erfolgter Abstimmung im März 2021. Aufgrund der Ablehnung der Initiative durch die Mehrheit der Stände sah das Gericht die Voraussetzungen nicht gegeben, um auf die Beschwerden einzutreten, und wies sie ab. Die Kantonsregierungen von St. Gallen und Thurgau und die Bundeskanzlei hatten sich eine Klärung in der Sache gewünscht. So äusserte sich etwa die Bundeskanzlei kritisch:

30 Bischof Felix Gmür wirft KVI-Gegnerinnen «Kirchen-Bashing» vor, veröffentlicht am 7. November 2020 unter: <https://www.kath.ch/news/basler-bischof-felix-gmuer-wirft-seiner-schwaegerin-kirchen-bashing-vor/> (22.06.2021).

31 Jungfreisinnige Schweiz: Medienmitteilung vom 03.11.2020, <https://jungfreisinnige.ch/stimmrechtsbeschwerden-in-vier-kantonen-kirchliches-engagement-fuer-die-sog-konzern-verantwortungsinitiative-ist-bundesverfassungswidrig/> (22.06.2021).

32 Vgl. Verfügungen 1C_627/2020, 1C_631/2020 und 1C_633/2020 vom 23.11.2020.

«Im vorliegenden Fall ähneln die kirchlichen Interventionen allerdings der Kampagnentätigkeit privater Akteure. Sie können aufgrund ihres Umfangs und ihrer Sichtbarkeit als intensiv gelten, und es scheint fragwürdig, ob die ethische Relevanz der Vorlage respektive der Bezug zu den Kirchen dies rechtfertigt. Insgesamt betrachtet erscheint das Engagement der Landeskirchen und Kirchgemeinden damit zumindest als grenzwertig. [...] Im Rahmen der bundesgerichtlichen Erwägungen sollten die Anforderungen an kirchliche Interventionen indes erörtert und dargelegt werden, ob das intensive Engagement der öffentlich-rechtlichen Körperschaften im vorliegenden Fall als zulässig betrachtet werden kann.»³³

Das Bundesgericht gestand zu, dass ein «öffentliches Interesse an der Klärung der Zulässigkeit von Interventionen von Landeskirchen und Kirchgemeinden im Vorfeld von Volksabstimmungen»³⁴ bestehe; nur blieb es diese Klärung schuldig.

Die Klage-Strategie erwies sich so als wenig ergiebig; weder hinsichtlich der von den Klägern anvisierten Ziele einer Unterbindung des kirchlichen Engagements mittels vorsorglicher Massnahmen oder des präventiven Verbots zukünftigen kirchlichen Engagements noch in Bezug auf die Klärung der angemessenen Rolle von Kirchen in politischen Abstimmungsdebatten.

3.3 Politische Klärungen

Auch über die parlamentarischen Instrumente versuchten rechtsbürgerliche Kreise, dem kirchlichen Engagement im Abstimmungskampf zu begegnen. In einer Reihe von parlamentarischen Vorstössen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene wurde nach Klärung gesucht.

Die Interpellation 20.4667 (Guggisberg, SVP/BE) wollte vom Bundesrat umfassende Antworten zum Engagement der Kirchen und von Hilfsorganisationen erfahren:

1. Wie beurteilt der Bundesrat das Ausmass sowie die Art und Weise, wie die Kirchen in den Abstimmungskampf eingegriffen haben (z. B. durch Beflaggung von als schutzwürdig eingestuft, denkmalgeschützten Kirchtürmen mit riesigen Fahnen, Vorbereitung von Muster-Predigten für Pfarrer etc.)?
2. Wo sieht der Bundesrat die Grenze, inwieweit sich (steuerfinanzierte) Kirchen überhaupt in politische Entscheide einmischen dürfen?

33 Stellungnahme auszugsweise veröffentlicht unter: <https://www.kath.ch/newsd/das-schreibt-der-bundeskanzler-zum-politischen-engagement-der-kirchen/> (22.06.2021).

34 Verfügung vom 23. März 2021, Urteile 1C_627/2020, 1C_631/2020, 1C_633/2020, 1C_639/2020, 1C_641/2020.

3. Kann der Bundesrat ausschliessen, dass beim Abstimmungskampf über die Unternehmensverantwortungs-Initiative Entwicklungshilfe-Gelder durch Hilfsorganisationen zweckentfremdet wurden?
4. Wie stellt der Bundesrat sicher, dass dies nicht geschieht?

In seiner Antwort verwies der Bundesrat insbesondere darauf, dass die anerkannten Kirchen an die Grundrechte gebunden seien und dies auch den Respekt vor der freien und unverfälschten Willenskundgabe der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger beinhalte (gemäss Art. 34 Abs. 2 BV). Dass alle öffentlich-rechtlichen Akteure und damit auch die anerkannten Kirchen eine gewisse Zurückhaltung zu üben hätten bei Stellungnahmen zu politischen Sachgeschäften, stehe einer Stellungnahme zu «Themen mit ethischer Relevanz» aber nicht entgegen. Für die übrigen Fragen verwies der Bundesrat auf seine Antworten zur Motion 20.4162 (vgl. unten).³⁵

3.4 Rückbindungs- oder Präventionsstrategie

Noch mehr zu reden als das Engagement der Kirchen gab das Engagement von Nichtregierungsorganisationen und Hilfswerken der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, die für ihre Projekte teilweise auch finanzielle Mittel des Bundes erhalten und/oder aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit das Privileg einer Befreiung von der direkten Bundessteuer geniessen.³⁶

- a. Die Interpellationen 20.4436 (Glarner, SVP/AG), 20.4557 (Hess, SVP/BE) und 20.4501 (Bourgeois, FDP/FR) erfragten vom Bundesrat unter anderem eine detaillierte Auflistung sämtlicher in den letzten 5 Jahren ausbezahlten Beiträge an neun Hilfsorganisation, die sich im Abstimmungskampf engagiert hatten, darunter auch die kirchlichen Hilfswerke *Fastenopfer*, *Brot für alle*, *Caritas* und *HEKS*.
- b. Motion 20.4162 (Noser, FDP/ZH): Die Motion verlangte, die Einhaltung der Anforderungen an die Steuerbefreiung juristischer Personen bei der direkten Bundessteuer wegen Gemeinnützigkeit im Falle von politischer Tätigkeit zu überprüfen.

35 Auf kantonaler Ebene forderte eine im St. Galler Kantonsparlament eingebrachte Motion eine Gesetzesrevision, welche die anerkannten Kirchen zur Neutralität in politischen Fragen verpflichten sollte. Das Parlament folgte dem Antrag der Regierung und wies die Motion ab. Vgl. Geschäft 42.20.24 Leitplanken bei Abstimmungen auch für öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften. ABl 2021-00.048.187.

36 Art. 56 Lit. g Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer.

- c. Motion (Portmann, FDP/ZH)³⁷: Die Motion ging noch einen Schritt weiter und verlangt vom Bund, «staatliche Unterstützungen an Projekte der internationalen Zusammenarbeit von Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die sich an politischen Kampagnen beteiligt haben, zu überprüfen, und [...] [unter bestimmten Bedingungen, MUB] einzustellen.»

Das von einem FDP-Bundesrat geführte Aussendepartement reagierte auf das NGO-Engagement bei der KVI-Abstimmung in ähnlicher Weise. Stellenweise wurden staatliche Entwicklungshilfegelder durch NGOs offenbar für die Bildungs- und Kampagnenarbeit in der Schweiz verwendet. Die dem Aussendepartement angegliederte Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) teilte den Hilfswerken Anfang Dezember in einem Schreiben mit, dass die Hilfswerke das Geld der DEZA nicht mehr für Informations- und Bildungsarbeit im Inland verwenden dürfen (darunter auch Broschüren oder Veranstaltungen an Schulen).

4. Normative Einordnung der Debatte

Das kirchliche Engagement in der politischen Abstimmungskampagne bringt eine Reihe von rechtlichen und ethischen Fragen mit sich. Einerseits sind dies Fragen der allgemeinen politischen Ethik nach der angemessenen öffentlichen Rolle von Religionsgemeinschaften im Allgemeinen und öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaften im Besonderen, die das politische Gemeinwesen als solches zu beantworten bzw. zu entwickeln hat. Andererseits stellen sich auch Fragen im Betrachtungshorizont einer theologischen Ethik des Politischen etwa nach dem kirchlichen Selbstverständnis in einer Zeit abnehmender institutioneller Bindung und abnehmender gesamtgesellschaftlicher Bedeutung der früheren Volkskirchen.

Die Frage nach der adäquaten öffentlichen Rolle von öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften bekommt vor allem dann eine besondere Virulenz, wenn sich die Finanzierung der kirchlichen Körperschaften nicht nur aus den Beiträgen ihrer Mitglieder speist (Kirchensteuern natürlicher Personen), sondern darüber hinaus Steuern juristischer Personen und über Staatsbeiträge (wie in namhaftem Umfang in Zürich, Bern und Waadt) allgemeine Steuermittel der öffentlichen Hand zur Finanzierung der Organisationen beitragen.³⁸

37 Eingereicht am 2.12.2020, Stand (22.06.2021): Im Rat noch nicht behandelt.

38 Die Finanzierung ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Das Recht zur Besteuerung von

Der Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und die Finanzierung solcher Körperschaften mit öffentlichen Mitteln oder durch staatlich zugestandene Steuerprivilegien bilden deshalb den Anknüpfungspunkt der politischen Kritik am öffentlichen Auftreten der Kirchen in der Abstimmungskampagne und der Rechtsbeschwerden gegen dieses Engagement. Im Folgenden werde ich mich zunächst an einer Einschätzung der rechtlichen Fragen versuchen, die das Bundesgericht offenliess, im zweiten Schritt auf Fragen der politischen Ethik eingehen.

4.1 Legalität des kirchlichen Engagements im Abstimmungskampfeidgenössischer Vorlagen

Die auf politischem und rechtlichem Weg aufgeworfene Frage nach der Rechtmässigkeit des Engagements von Kirchen bei Abstimmungsvorlagen kann nicht bloss mit Verweis auf die allgemeine und durch die Verfassung garantierte Meinungsfreiheit beantwortet werden (Art. 16 BV). Träger des Grundrechts sind nach herrschender Lehre zwar sowohl natürliche als auch juristische Personen,³⁹ weiter schützt die Bundesverfassung die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV), sie gewährleistet aber eben auch die Garantie der politischen Rechte und insbesondere die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe (Art. 34 Abs. 2 BV). Geschützt wird namentlich das Recht der aktiv Stimmberechtigten, weder bei der Bildung noch bei der Äusserung des politischen Willens unter Druck gesetzt oder in unzulässiger Weise beeinflusst zu werden.⁴⁰ Deshalb leitet sich aus Art. 34 Abs. 2 BV eine Verpflichtung der Behörden auf korrekte und zurückhaltende Information im Vorfeld von Abstimmungen ab.⁴¹

Einer engen Auslegung zufolge, wie sie etwa auch der Zürcher Kirchenrat vertrat, sind Gremien der Kirchenleitung bei kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts den Behörden im Sinne des staatlichen Rechts gleichgestellt. Eine Kirchenpflege oder ein Kirchgemeinderat gilt dann rechtlich als Behörde

juristischen Personen auf dem Gebiet der anerkannten öffentlich-rechtlichen Körperschaften kommt den Kirchen in allen ausser acht Kantonen zu. Staatliche Abgeltungen für gesamtgesellschaftliche Leistungen erhalten die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen insbesondere in den genannten drei Kantonen in einem erheblichen Umfang.

39 Vgl. A. Kley / E. Tophinke: Art. 16 BV, in: B. Ehrenzeller u.a. (Hg.): Die Schweizerische Bundesverfassung: St. Galler Kommentar, Band 1, Zürich 2008, 366–384, Rz 12.

40 Vgl. BGE [Schweizerisches Bundesgerichtsurteil] 130 I 290 E. 3.1; BGE 129 I 185 E. 5, 192.

41 Vgl. BGE 140 I 338, E. 5.1, 342.

analog einem Gemeinderat. Die Bestimmungen zum Engagement von Behörden im Rahmen von Abstimmungskämpfen gelten deshalb auch für die kirchlichen Behörden. Entscheidend für die Frage nach der Zulässigkeit eines Engagements bei Abstimmungsvorlagen sind dabei verschiedene Aspekte.

Grundsätzlich sind Informationen oder Interventionen von Behörden nur bei Abstimmungen im eigenen Gemeinwesen (Gemeinde, Kanton, Bund) zulässig. Zudem müssen dabei qualitative Anforderungen erfüllt sein: Diese unterliegen den Geboten der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit. Behördliche Informationen müssen geeignet sein, zur offenen Meinungsbildung beizutragen, und dürfen nicht in dominanter und unverhältnismässiger Art im Sinne eigentlicher Propaganda eine freie Willensbildung der Stimmberechtigten erschweren oder geradezu verunmöglichen.⁴² Daran orientierte sich auch die Weisung des Zürcher Kirchenrates, wenn sie darauf hinwies, dass «Plakate, Inse-
rate, Flaggen an Gebäuden, Spots, Posts in sozialen Medien» oder die finanzielle Unterstützung von Abstimmungskomitees oder Abstimmungskampagnen mit öffentlichen Geldern unzulässig sei.⁴³

Bei Abstimmungen in einem anderen (untergeordneten, gleichgeordneten oder übergeordneten) Gemeinwesen sind Informationen oder Interventionen von Behörden nur dann zulässig, sofern die Behörde bzw. das Gemeinwesen, dem sie zugehört, am Ausgang der Abstimmung ein unmittelbares und verglichen mit anderen Gemeinwesen derselben Stufe bedeutend stärkeres, objektives Interesse haben.⁴⁴ In Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 BV⁴⁵ kann eine Vorlage des Bundes also kaum je die genannten Voraussetzungen erfüllen. Das öffentliche Engagement vieler Kirchgemeindebehörden *als Behörden* im Abstimmungskampf zur Konzerninitiative kann dieser engen Auffassung nach nicht als rechtmässig beurteilt werden.

Gegen diese enge Auffassung, welche die kirchlichen Behörden aufgrund der Verfassung der Kirchen im öffentlichen Recht analog zu den staatlichen Behörden behandelt, ist allerdings ins Feld zu führen, dass sich die Kirchen in Hinblick auf die Mitgliedschaft grundlegend von staatlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Kantonen oder Gemeinden unterscheiden. Kirchen sind Per-

42 Vgl. BGE 140 I 338, 342; BGE 138 I 61, 82f.

43 Vgl. Kirchenrat Zürich: Merkblatt (Anm. 15), 4.

44 Vgl. BGE 119 Ia 271, E. 3b, 273.

45 Die kirchlichen Angelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Kantone.

sonalgemeinschaften. Natürliche Personen sind grundsätzlich frei darin, ihnen beizutreten oder aus ihnen auszutreten und sich damit auch dem hoheitlichen Einflussbereich zu entziehen. Dies ist bei staatlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihren Behörden nicht in der gleichen Weise möglich. Die staatlichen Behörden und Organe repräsentieren immer den Staat als übergeordnetes Ganzes, dessen Hoheitsgewalt alle Personen auf seinem Territorium unterworfen sind. Kirchenbehörden repräsentieren hingegen immer nur eine gesellschaftliche Institution neben anderen, die nur durch expliziten Beitritt ihr zugewiesene hoheitliche Rechte gegenüber natürlichen Personen ausüben kann. Dementsprechend können auch die für staatliche Behörden geltenden Abstinenzvorgaben bei politischen Abstimmungsgängen nicht gleichermassen auf kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen werden. Folgt man dieser Auffassung, waren auch die Stellungnahmen von Kirchenbehörden und Amtsträgerinnen und Amtsträgern aus der Perspektive des öffentlichen Rechts nicht bereits aufgrund des Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft problematisch.⁴⁶

Klar ist die Sachlage jedenfalls bei der öffentlichen Bekanntgabe einer privaten Meinung durch ein Mitglied einer Behörde. Die Unterstützung einer Vorlage (egal welcher Ebene) durch ein Mitglied einer Behörde ist zulässig. Ebenso ist es zulässig die persönliche Intervention auch mit der Angabe der amtlichen Funktion zu verbinden, etwa auch, um «ihre besondere Sachkunde und das politische Engagement für öffentliche Interessen hervorzuheben.»⁴⁷ Problematisch und je nachdem unzulässig sind hingegen alle Handlungen, die dazu beitragen, den individuellen Interventionen von Behördenmitgliedern als Privatpersonen einen amtlichen Anstrich zu geben oder die den Anschein erwecken könnten, dass es sich um eine offizielle Verlautbarung einer Kollegialbehörde handelt, sofern diese nicht einen entsprechenden gemeinsamen Beschluss gefasst hat. Auf das kirchliche Engagement der Konzerninitiative bezogen bedeutet dies, dass die Stellungnahmen von Privatpersonen z.B. auf der Website «kirchefuerkonzernverantwortung.ch» auch mit Angabe einer etwaigen Zugehörigkeit zu einer Behörde zulässig waren. Der Auftritt auf derselben Seite etwa als Kirchgemeinde war hingegen nach der engen Auffassungen nicht zulässig, nach der weiten jedoch schon.

46 Anders sieht es selbstredend aus, wenn eine übergeordnete Kirchenbehörde wie der Zürcher Kirchenrat gegenüber den untergeordneten Instanzen entsprechende Vorgaben macht. Die Grenzen werden dann aber durch die innerkirchlichen Kompetenzordnung bestimmt und nicht durch das übergeordnete staatliche Recht.

47 BGE 130 I 290, 295.

Bei den kirchlichen Hilfswerken, welche die Kampagne massgebend geprägt und geführt haben (*Brot für alle*, *Fastenopfer*, *Caritas*, *HEKS* u.a.) ist die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit aus anderen Gründen diskutabel. Es handelt sich bei diesen Organisationen nicht um Personen des öffentlichen Rechts, sondern um Organisationen des Privatrechts (in der Regel Vereine oder Stiftungen nach ZGB Art. 60ff.). In der Reaktion auf ihr Engagement wurde insbesondere in Frage gestellt, ob die Steuerbefreiung von gemeinnützigen Organisationen damit vereinbar ist, dass diese Organisationen sich in politischen Abstimmungen derart stark engagieren. Rechtlich muss hier zwischen der alleinigen politischen Betätigung unterschieden werden und der politischen Betätigung im Interesse und der Verfolgung des gemeinnützigen Zwecks, wie aus der Antwort des Bundesrates auf die Motion 20.4162 von Ständerat Noser hervorgeht:

Die Steuerbefreiung ist zu verneinen, wenn eine Institution politische Ziele verfolgt, nicht aber, wenn für die Erreichung eines gemeinnützigen Zweckes politische Mittel eingesetzt werden. Dabei ist ausschlaggebend, ob der Zweck der betreffenden Organisation vorwiegend in der Willensbildung der Öffentlichkeit liegt oder ob eine mögliche Beeinflussung der Öffentlichkeit bloss eine Konsequenz des verfolgten, im Allgemeininteressen liegenden Zwecks ist.

Die materielle oder ideelle Unterstützung von Initiativen oder Referenden steht einer Steuerbefreiung grundsätzlich nicht entgegen. Allerdings darf der politischen Betätigung nicht ein derart zentrales Gewicht zukommen, dass die Organisation gesamthaft betrachtet als politische Organisation erscheint. Wäre dies der Fall, müsste der betroffenen Organisation aufgrund Verfolgung von Sonderinteressen und aus Gründen der politischen Neutralität des Staates die Steuerbefreiung versagt werden.⁴⁸

Das Engagement der kirchlichen Hilfswerke im Abstimmungskampf war also rechtlich zulässig, solange dabei nicht zweckbestimmte Spendengelder zweckentfremdet wurden.

4.2 Normative Einordnung in ethischer Perspektive

Das breite Engagement aus dem kirchlichen Umfeld war allgemein motiviert durch die Formel «Gerechtigkeit, Friede und Bewahrung der Schöpfung», die für viele in den Kirchen Engagierte seit der Ersten Ökumenischen Versammlung in Basel 1989 den Kern des öffentlichen und politischen Engagements der Kirchen zusammenfasst. Im Speziellen aber handelte es sich bei der Konzerninitia-

⁴⁸ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20204162>

tive um eine Vorlage, die massgeblich aus kirchlichen Kreisen stammte (auch die Kampagnenführung lag bei den kirchlichen Hilfswerken *Brot für alle* und *Fastenopfer*, für die in zahlreichen Kirchgemeinden regelmässig gesammelt wird). Die Initiative nicht explizit zu unterstützen, hätte für viele in den Kirchen deshalb bedeutet, die eigenen Hilfswerke, deren Arbeit ja überaus geschätzt wird und auf die immer wieder gerne verwiesen wird, um reputativ das eigene entwicklungspolitische Engagement herauszukehren, im Regen stehen zu lassen. Zusätzlich zur Unterstützung des inhaltlichen Anliegens der Initiative sahen sie sich auch in einer Solidarpflicht gegenüber den eigenen Hilfswerken.

Die politische Debatte zeigte deutlich: Die Wahrnehmung dieser Solidarpflicht durch das öffentliche Engagement zugunsten der Initiative kollidierte in den Augen von einigen Mitgliedern und Nichtmitgliedern der Kirchen mit den an die kirchlichen Amts- und Funktionsträger gerichteten Rollenerwartungen. Diese Irritationen sind meines Erachtens durchaus ernst zu nehmen und in Hinblick auf die Frage, welche Funktionen und welche Rollen die Kirchen in einer zunehmend entkirchlichten Gesellschaft spielen wollen und spielen sollen, kritisch zu reflektieren.⁴⁹

Eine ethische Einordnung bedarf dabei einer differenzierten Reflexion, in der grundsätzlich (mindestens) folgende zwei Frageperspektiven zu unterscheiden sind:

- 1) Die *gesellschaftspolitische* Frage: Dürfen Kirchen und Religionsgemeinschaften sich überhaupt und in dem Ausmass in politische Meinungsbildungsprozesse und insbesondere in Abstimmungskampagnen aktiv einbringen?
- 2) Die *theologisch-ethische* Frage: Sollten Kirchen sich in der Art und Weise gesellschaftspolitisch engagieren wollen?

Es gehört zum Reiz dieser Problemstellung, dass die beiden Fragen nur unbefriedigend beantwortet werden, wenn man sie getrennt voneinander bearbeitet. Dies entspräche einem Zugang, wie er sich für eine allgemeine politische Ethik nahelegen würde: Denn aus einer allgemein gesellschaftlichen Perspektive könnte es den Anschein machen, als ob lediglich die erste Frage überhaupt als Gegenstand der Reflexion politischer Ethik taugen würde, da die zweite Frage ja wesentlich

⁴⁹ Diesbezüglich darf von den Kirchen auch Selbstkritik gefordert werden – und wurde auch kirchenintern bereits von leitender Stelle formuliert. Vgl. z.B. die Rechtfertigung durch den Berner Synodalarat «Platz für unterschiedliche Auffassungen», unter: https://www.refbejusso.ch/inhalte/news/?tx_refbejusso_pi1%5Bload%5D=7690&cHash=9ce1bbf5c716405284ce8972fbd6e4dd (12.07.2021).

vom Selbstverständnis bestimmter Religionsgemeinschaften, im konkreten Fall der Kirchen, abhänge. Eine sich zu Neutralität und Säkularität verpflichtende Perspektive einer allgemeinen politischen Ethik sähe sich möglicherweise nicht dafür zuständig oder nicht willens, sich zu dieser zweiten Frage zu verhalten. Auf Ebene einer «idealen Theorie» mögen diese Überlegungen zutreffen. Für den vorliegenden Zusammenhang muss aber in Rechnung gestellt werden, dass auch die erste Frage von den Ergebnissen der Beantwortung der zweiten Frage nicht unberührt bleibt. Denn die historisch gewachsene Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften (insbesondere Kirchen) sind als Ausdruck des politischen Willens dieses Gemeinwesens zu sehen, für dessen Bildung ja gerade auch das von der Beantwortung der zweiten Frage abhängige tatsächliche Verhalten von Religionsgemeinschaften und Kirchen mit ausschlaggebend ist. Es gehört zu den Besonderheiten der halbdirekten Schweizer Demokratie, dass auf allen Staatsebenen niederschwellige Formen der Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern möglich sind, wodurch die Aushandlung von gesellschaftspolitischen Fragen eine hohe Dynamik aufweist. Dies betrifft auch die kontinuierliche Fortentwicklung der institutionellen Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften. Gegenüber den anderen Religionsgemeinschaften geniessen die beiden grossen Konfessionen der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirchen eine besondere Form der kooperativen und korporativen Anerkennung durch den Staat, was deshalb als Ausdruck des Umstandes zu verstehen ist, dass in den meisten Kantonen eine ausschlaggebende⁵⁰ politische Mehrheit (nach wie vor)⁵¹ vor allem den beiden grossen Konfessionen eine besondere gesellschaftliche Rolle zugesteht.⁵² Die Beantwortung beider Fra-

50 Mit «ausschlaggebender politischer Mehrheit» können Mehrheiten unter den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern gemeint sein (bei Verfassungstexten oder durch Referenden erlassene Gesetze) oder Parlaments- oder Regierungsmehrheiten (bei Normen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe).

51 Die jüngste Novellierung kantonalen Religionsrechts ist das auf den 1. Januar 2020 in Kraft getretene Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) vom 21.03.2018, welches «die Stellung sowie die Grundzüge der Organisation und der Finanzierung der vom Kanton anerkannten evangelisch-reformierten, römisch-katholischen und christkatholischen Landeskirchen» (Art. 1) regelt.

52 Inhaltlich lassen sich die Begründungen im Einzelnen nicht ohne Blick in die Materialien der entsprechenden Gesetzgebungsprozesse erheben. Wo im kantonalen Recht selbst Hinweise zu finden sind, zeigt sich eine interkantonale Heterogenität. In sieben Kantonen (Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuchâtel, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Solothurn, Waadt, Wallis) besteht

gen muss deshalb im konkreten Kontext erörtert werden und die den Kirchen und Religionsgemeinschaften zugeschriebenen Rollen in die Reflexion einbeziehen.

4.2.1 Die öffentliche Rolle der Kirchen im Wandel

In den historisch mehrheitlich christlich geprägten Gesellschaften Mitteleuropas wurde die besondere Rolle der Kirchen traditionell in der Genese und Reproduktion des durch einen weltanschaulich neutralen, liberalen Staat nur schwer «herzustellenden» moralischen Fundaments der Gesellschaft und damit in der Sicherung der vorpolitischen Grundlagen des liberalen Staates selbst gesehen (Böckenförde-These).⁵³ Als legitimatorische Rechtfertigung für die bevorzugende Behandlung von Kirchen durch den Staat kann diese funktionale Begründung in einem religiös pluralen und insbesondere auch durch einen signifikanten Anteil von deklariert konfessionslosen Bevölkerungsanteilen gekennzeichneten Gemeinwesen nicht mehr überzeugen.⁵⁴ Denn durch die Gewährung politischer Partizipationsrechte mobilisiert der Staat selbst die «Teilnahme der Staatsbürger am öffentlichen Streit über Themen, die alle gemeinsam betreffen», was impliziert, dass auch der säkulare Staat «seine motivationalen Voraussetzungen aus eigenen säkularen Beständen zu reproduzieren» weiss.⁵⁵

die Möglichkeit, neben den bereits anerkannten Religionsgemeinschaften noch andere anzuerkennen. Neun dieser Kantone (AG, AR, BS, FR, JU, SH, SO, VD, VS) nennen in ihren Verfassungen allgemeine Voraussetzungen wie Grösse, Anwesenheitsdauer, Bedeutung im Kanton, Achtung der Menschenrechte, Offenlegung der Finanzen u.a. Vgl. P. Gardaz: Die Anerkennung von Religionsgemeinschaften: Kompetenzen, Typologie, aktuelle Situation, in: R. Pahud de Mortanges (Hg.): Staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften: Zukunfts- oder Auslaufmodell?, Freiburg 2015, 1–10, 7f.

- 53 So der frühere deutsche Bundesverfassungsrichter Ernst-Wolfgang Böckenförde in seinem Aufsatz *Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation* von 1967: «Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das grosse Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist.» Diese These ist nach Böckenförde die Antwort auf die Frage, worin der Staat «die ihn tragende, homogenitätsverbürgende Kraft und die inneren Regulierungskräfte, deren er bedarf», finde, «nachdem die Bindungskraft aus der Religion für ihn nicht mehr essentiell ist und sein kann». E.-W. Böckenförde: *Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation*, in: ders.: *Recht, Staat, Freiheit*, Frankfurt a.M. 1991, 92–114, 112.
- 54 Anders zuletzt aber Markus Müller, der gar davon spricht, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften «wesentlich zum moralischen Fundament von Staat und Gesellschaft und damit zu deren (Über-)Lebensvoraussetzungen» beitrügen, M. Müller: *Religion im Rechtsstaat – Von der Neutralität zur Toleranz*, Bern 2017, 95.
- 55 J. Habermas: *Vorpolitische Grundlagen des demokratischen Rechtsstaates?*, in: ders.: *Zwischen Naturalismus und Religion. Philosophische Aufsätze*, Frankfurt a.M. 2005, 106–118, 110.

Das von Böckenförde vermisste einigende Band zwischen den in die individuelle Freiheit entlassenen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern ist aus prozeduraler Perspektive «ein demokratischer Prozess, in dem letztlich das richtige Verständnis der Verfassung zur Diskussion steht.»⁵⁶ Die gemeinwohlorientierte Partizipation an diesen demokratischen Prozessen ist gewiss nicht voraussetzungslos. Aber die geforderten «politischen Tugenden [...] sind Sache der Sozialisation und der Eingewöhnung in die Praktiken und Denkweisen einer freiheitlichen politischen Kultur»⁵⁷.

Eine besondere Beziehung des Staates gegenüber Religionsgemeinschaften oder Unterstützungsleistungen (namentlich finanzielle Zuwendungen) des Staates an Religionsgemeinschaften werden im Rahmen einer Orientierung am Gebot religiöser Neutralität heute deshalb in der Regel mit den Leistungen der Religionsgemeinschaften von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung begründet.⁵⁸ Dabei handelt es sich aus Perspektive der Religionsgemeinschaften aber nicht um eine vertragliche Übereinkunft etwa im Sinne einer Leistungsvereinbarung. Vielmehr unterstützen, entlasten oder ergänzen Kirchen und andere Religionsgemeinschaften den Staat in verschiedenen Aufgabenfeldern wie der Bildung, der Flüchtlingshilfe, im Sozialwesen, in der Seelsorge oder der Kulturpflege aus intrinsischer Motivation.

Obwohl die Behauptung einer funktionalen Notwendigkeit von Religionsgemeinschaften oder Kirchen für ein liberales Gemeinwesen nicht überzeugt, wird den Kirchen und Religionsgemeinschaften in ethisch strittigen Fragen eine besondere Sensibilität und Kompetenz zugebilligt, wie es etwa die kaum in Frage gestellte Beteiligung von Theologie und Kirche in Beratungsgremien und Ethikkommissionen belegt. Gleichwohl zeigen sich ambivalente Haltungen in Bezug auf die Art, wie die Religionsgemeinschaften diese ihnen zugeschriebene ethische Kompetenz öffentlich wahrnehmen (sollen). So wurde das politische Auftreten der Kirchen zugunsten der Konzerninitiative nicht einhellig als Beitrag zur ethischen Orientierung der Gesellschaft in strittigen Fragen gesehen, sondern im Gegenteil als moralische Bevormundung und Einmischung in politische Debatten aus einer Position der moralischen Überlegenheit. In der Schweizer Debatte im

56 Ebd.

57 Ebd.

58 Vgl. dazu L. Engi: Die staatliche Finanzierung von Religionsgemeinschaften, *sui-generis* 2018, 271–284 (280–282) mit entsprechenden Hinweisen; C. Reber: Staatliche Unterstützung für Leistungen der anerkannten Kirchen – Religionspolitik nach zweierlei Mass?, Zürich 2020.

Rahmen der Konzerninitiative wurden damit Muster und Argumente aktiviert, die auch die bundesdeutsche Debatte kennzeichnen.

4.2.2. *Kirchen als gesellschaftliche Moralagenturen?*

Im Kern geht es sowohl in der bundesdeutschen wie in der Schweizer Debatte um die Frage danach, wie sehr Kirchen die Bedeutung zukommt, in strittigen gesellschaftlichen Fragen moralische Orientierung zu bieten. Dabei lassen sich mindestens drei Frageebenen, die sich zu einer komplexen Matrix überlagern, unterscheiden und sind gesondert zu beantworten:

- 1) Die *soziologisch-empirische* Frage, ob Kirchen funktional die Rolle von Moralagenturen der Gesellschaft zu kommt.
- 2) Die *politisch-ethische* Frage, ob Kirchen als Moralagenturen der Gesellschaft fungieren sollen bzw. (güterethisch gewendet), ob es gut ist, wenn Kirchen als Moralagentur der Gesellschaft fungieren.
- 3) Die *ekklesiologisch-ethische* Frage, ob Kirchen in ihrem gesellschaftlichen und gesellschaftspolitischen Engagement die Funktion von Moralagenturen übernehmen wollen sollen.

Die erste Frage ist auf rein empirischer Grundlage zu entscheiden und hängt daran, welche Funktionen die Kirchen im System der Gesellschaft tatsächlich wahrnehmen bzw. (und damit zusammenhängend) welche Funktionen oder Rollen den Kirchen durch die Angehörigen der Gesellschaften deklamatorisch oder pragmatisch zugeschrieben werden. Im Kontext einer kulturell heterogenen, wertpluralen Gesellschaft, wird sich die Beantwortung dieser Frage auf in ihrer zeitlichen Geltung beschränkte Angaben von Tendenzen und dominanten Dynamiken hinauslaufen und sachlich wesentlich davon abhängen, anhand welcher Indikatoren und mittels welcher Operationalisierung das empirische Datenmaterial erfasst wird. Jenseits der Zusammensetzung von Ethikkommissionen legen auch entsprechende Studien für den deutschsprachigen Raum nahe, dass nach wie vor zahlreiche Menschen den Kirchen eine besondere Rolle in Fragen der Wertevermittlung oder der Aneignung individueller Werthaltungen zuschreiben.⁵⁹

59 Vgl. stellvertretend für viele Winter-Pfändler: Kirchenreputation (Anm. 17); R. Verwiebe, / L. Seewann / M. Wolf: Zur Relevanz verschiedener Lebensbereiche für die Entstehung individueller Werthaltungen. Aktuelle Befunde für Österreich aus einer Mixed-Methods-Studie, in: Österreichische Zeitschrift für Soziologie 43/2 (2018) 179–201; R. Polak / J. Klaiber (2019): Auf Spurensuche: Religion im Kontext von Wertebildung, in: R. Verwiebe (Hg.): Werte und Wertebildung aus interdisziplinärer Perspektive, Wiesbaden 2019, 137–165.

Die zweite Frage ist nicht losgelöst vom politischen Selbstverständnis einer politischen Gemeinschaft zu beantworten. Wie gesehen, scheinen die politischen Gemeinwesen in der Schweiz in der Mehrheit der Kantone der Auffassung, dass die Kirchen eine bedeutende gesellschaftliche Rolle einnehmen. Ob die Teilnahme an Abstimmungskämpfen dazu gehört, ist allerdings strittig. Besondere Beachtung muss dabei der Umgang mit finanziellen Mitteln finden, die den Kirchen aufgrund ihrer politisch anerkannten, gesamtgesellschaftlichen Bedeutung zufließen, also Erträge aus der Besteuerung von juristischen Personen und finanzielle Abgeltungen des Staates für die gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Kirchen. Auch wenn nur wenige Kantone eine rechtlich geregelte Zweckbindung von Erträgen aus der Besteuerung juristischer Personen kennen,⁶⁰ ist damit gerade in einem Abstimmungskampf, in dem es um Vorgaben oder Auflagen für juristische Personen geht, mit besonderer Sorgfalt umzugehen. Mangels einer expliziten Verknüpfung der öffentlichen Anerkennung der Kirchen mit ihrem politischen Engagement legt es sich politisch wie ethisch nahe, von der Verwendung von Geldern aus den Steuererträgen juristischer Personen abzusehen und dies entsprechend transparent zu machen. Analoges gilt auch für die Verwendung von finanziellen Abgeltungen des Staates für das gesamtgesellschaftliche Engagement der Kirchen. Auch hier fehlt eine explizite Verknüpfung der staatlichen Abgeltung mit dem politischen Engagement von Kirchen und auch hier ist von der Verwendung von entsprechenden Mitteln abzusehen und dies transparent auszuweisen.⁶¹

Die vorstehenden Überlegungen sind auch für die Beantwortung der dritten Frage von Bedeutung. Sie hängt vom normativen Selbstverständnis der Kirchen (Ekklesiologie) und vom politischen Gestaltungsanspruch im Rahmen des politischen Gemeinwesens ab. Ausweislich ihrer normativen Grundlagentexte (Kir-

60 Die Kantone Luzern, St. Gallen, Solothurn, Zürich und Bern schreiben eine Zweckbindung der Steuererträge juristischer Personen entweder als positive oder negative Zweckbindung im kantonalen Recht vor. In den Kantonen Basel-Landschaft, Graubünden und Nidwalden bestehen durch die kirchlichen Körperschaften selbst erlassene Zweckbindungen. In den anderen Kantonen mit einem kirchlichen Recht zur Besteuerung juristischer Personen (Freiburg, Glarus, Schwyz, Thurgau, Uri, Zug) kennen keine Zweckbindung. Vgl. R. Süess / C.R. Tappenbeck / R. Pahud de Mortanges: Die Kirchensteuern juristischer Personen in der Schweiz – Eine Dokumentation, Zürich 2013, sowie ergänzend für den Kanton Bern Art. 1^a des revidierten Kirchensteuergesetz (KStG) vom 16.03.1994 in der Fassung vom 01.11.2020.

61 Vgl. zu beiden Punkten auch vgl. L. Engi: Das Engagement von Kirchen in Abstimmungskämpfen (IR-Paper 4), Fribourg 2021, 19–22.

chenordnungen oder -verfassungen) gehört es zum expliziten Selbstverständnis einiger Kirchen, zu politischen oder gesellschaftlichen Fragen der Gegenwart Stellung zu beziehen.⁶²

Dabei ist ekklesiologisch-normativ entscheidend, dass die Legitimation kirchlichen Handelns in der jeweiligen Gesellschaft sich in der für die kirchliche Orientierung ausschlaggebenden Dimension theologischer Selbstverortung gerade nicht von den möglichen gesellschaftlichen und/oder politischen Zuschreibungen oder dem rechtlichen Handlungsrahmen des jeweiligen politischen Gemeinwesens her ergibt, sondern primär und letztlich allein aus dem theologischen Wesen der Kirche als Geschöpf Gottes (*creatura verbi divini*). Die organisatorische oder institutionelle Gestalt der Kirche ist weder Selbstzweck noch Mittel zur Verfolgung bestimmter gesellschaftspolitischer Zwecke, sondern bemisst sich allein daran, was Wesen, Aufgabe und Aufträge der Kirche als Gemeinschaft der Gläubenden ist: die Verkündigung und Bezeugung des Evangeliums in Wort und Tat.

Die Frage, ob Kirchen in ihrem gesellschaftlichen und gesellschaftspolitischen Engagement die Funktion von Moralagenturen übernehmen wollen sollen, ist deshalb rein instrumentell zu beantworten und vom Primärauftrag der Verkündigung des Evangeliums herzuleiten. Für die Wahrnehmung dieses Verkündigungsauftrages kann sich die Rolle der «Moralagentur» einer Gesellschaft als *ein* geeignetes oder gar als *das* geeignete Mittel erweisen.

Denn dass die Kirchen zu Moralagenturen der Gesellschaft werden, könnte, wie Rainer Anselm postuliert, geradezu Teil der Art und Weise sein, in der die Säkularisierung in der Gegenwartsgesellschaft Gestalt annimmt. Allerdings kann Anselms Näherbestimmung, wie die Kirchen diese Rolle adäquat wahrnehmen sollen, nur beschränkt zugestimmt werden. Er schlägt vor, dass die Kirchen sich auf die «Formulierung eines Grundkonsenses, der den Korridor abgrenzt, innerhalb dessen die politische Meinungsbildung erfolgen kann und soll», beschränken sollen, die konkrete Meinungsbildung aber «der Politik» zu überlassen sei:

«In dem Augenblick, in dem die Stellungnahmen zu konkret werden, sobald die Kirchen in das politische Tagesgeschäft hineingezogen werden, haben sie genau diese Funktion verfehlt. Insofern gilt auch, dass die Kirchen genau dann eben nicht die Moralagenturen der Gesellschaft sein können und dürfen, wenn sie damit die Überzeugung oder den Anspruch verbinden, es in konkreten Entscheidungen besser zu wissen.»⁶³

62 Für Hinweise vgl. a.a.O. 7f.

63 R. Anselm: Moralagenturen: Die Bedeutung der Kirchen für den gesellschaftlichen Zusam-

Es ist richtig, dass Kirchen sich potenziell dem Vorwurf des Moralismus aussetzen, wenn sie sich in konkrete politische Abstimmungsdebatten einbringen. Würden die Kirchen sich lediglich auf die «Formulierung des Grundkonsenses» beschränken, würden sie dieser Gefahr tatsächlich entgehen. Aus der direktdemokratischen Perspektive eines mittels breiter Partizipation auf kontinuierliche Aushandlung gesellschaftlicher Fragen angelegten und dafür mit zahlreichen niederschwelligen, direktdemokratischen Instrumenten ausgestatteten Gemeinwesens ist allerdings fraglich, woran sich denn die Abgrenzung gegenüber «der Politik» orientieren bzw. wie sie im konkreten Fall zu bestimmen ist. Es legt sich deshalb eher nahe, den Kirchen die Legitimität nicht abzusprechen, wenn sie sich mit ihrer Stimme in die demokratische Entscheidungsfindung einbringen. Vielmehr scheinen die Art und Weise dieser Teilnahme, die Art des Auftretens, des moralischen Anspruchs oder die verwendeten kommunikativen Mittel strittig, wie meines Erachtens auch im oben zitierten «offenen Brief» der christlichen Politikerinnen deutlich wird. Der Protest richtete sich explizit gegen eine ethische oder religiöse Abwertung von Andersdenkenden und politische Stellungnahmen von der Kanzel im Namen der Institution Kirche. Die Kirche sollte als Gemeinschaft der Gläubigen vereinen und nicht spalten. Der Protestbrief stellte gerade nicht in Abrede, dass Kirchenangehörige sich auch zu konkreten politischen Fragen äussern, sondern störte sich am Modus dieser Teilnahme, die als herablassend, spaltend, exkludierend und «von oben herab» wahrgenommen wurde.

Die Repräsentantinnen und Repräsentanten der Kirchen tun deshalb gut daran, aufgrund der Janusköpfigkeit der den Kirchen zugeschriebenen gesellschaftlichen Rolle der Moralagentur, sie nur behutsam und darum wohl zurückhaltend auszuüben. Denn einerseits tritt die «Moral» in modernen Gesellschaften notorisch ambivalent auf und andererseits sollten sich die Kirchen davor hüten, selbst in die Grube des Moralismus zu fallen. Dass es sich bei der Frage nach den Grenzen aber nicht bloss um eine solitär zu vollziehende und einseitig den Kirchen aufzubürende Gratwanderung handelt, sondern vielmehr um einen Prozess der diskursiven Aushandlung mitunter divergenter, konträrer oder gar kontradiktorischer Deutungen, wird einsichtig, wenn man sich vor Augen führt, mit welchen hermeneutischen Schwierigkeiten «moralisches Reden» (insbesondere durch kirchliche Repräsentanten) in der Gegenwart konfrontiert ist.⁶⁴ Repräsen-

menhalt, In: Zeitschrift für Politik und Gesellschaft 6 (2017) 32–38 (38).

64 Ich verweise hier auf die in meinen Augen wesentlichen Beobachtungen bei J. Fischer: Die

tantinnen und Repräsentanten der Kirchen, die öffentlich zu moralischen und/oder politischen Fragen Stellung nehmen, sollten sich dabei selbst Rechenschaft darüber ablegen, was für ein Verständnis von Moral für sie dabei leitend ist: Ist es eine «Gesetzesmoral», die mit dem Gestus der moralischen Überlegenheit⁶⁵ Andersdenkende disqualifiziert, oder ist es eine «Moral der Liebe», welche die Gründe und Motive für moralisches Handeln in den prekären Lebenslagen und Situationen und Lebenslagen findet, denen Menschen aus vielfältigen Gründen ausgesetzt sind, und die ihre Aufgabe darin sieht, «für diese Situationen und Lebenslagen zu sensibilisieren, also Menschen dadurch zum Handeln zu bewegen, dass man ihnen diese Situationen vor Augen führt»⁶⁶? Ich bin mit Johannes Fischer einer Meinung, dass für eine evangelische Ethik nur die zweite Option angemessen ist.⁶⁷

5. Fazit

Auf die eingangs aufgeworfenen Fragen, «wie viel Politik verträgt Religion, wie viel Religion verträgt Politik?» möchte ich nun keine abschliessende substantielle Antwort geben. Vielmehr hoffe ich, in den vorstehenden Ausführungen plausibel gemacht zu haben, dass eine abschliessende Antwort für ein Staatswesen wie dasjenige der Schweiz, das dem Prozess der partizipativen, direktdemokratischen politischen Aushandlung einen vergleichsweise hohen Stellenwert zuweist, fremd wäre. Die Frage nach dem zulässigen Mass ist vielmehr immer auch verbunden mit der Frage des jeweils strittigen inhaltlichen Anliegens, der Rhetorik, in der diese vorgebracht werden, den Rollenerwartungen gegenüber den religiösen Akteuren sowie ihrem jeweiligen Selbstverständnis.

Ähnliches gilt – zumindest für die evangelische Tradition – auch in Hinblick auf die Frage nach dem theologischen Status moralischer Urteile: Die «res morum» gehört in dieser Tradition jedenfalls nicht zum Kernbestand des Glaubens. Was zum Kernbestand des Glaubens gehört, ist vielmehr selbst strittig. Dieser fundamentalen Diskursivität des christlichen Ethos wurde von Seiten der Kirchenvertreter wohl

religiöse Dimension der Moral als Thema der Ethik, ThLZ 137 (2012) 388–406; ders.: Kirche und Theologie als Moralagenturen der Gesellschaft. Acht Thesen zur Rolle der Moral in öffentlichen kirchlichen Stellungnahmen zu ethischen Fragen, EvTh 76 (2016) 150–160.

65 U.H.J. Körtner: Mehr Verantwortung, weniger Gesinnung. In der Flüchtlingsfrage weichen die Kirchen wichtigen Fragen aus, Zeitzeichen 17 (2016) 8–11.

66 R. Anselm: Moralagenturen (Anm. 63), 154.

67 A.a.O., 155.

nicht angemessen Rechnung getragen. Wäre ihm Rechnung getragen worden, hätten die Kirchen wohl weniger Effort für deklamatorisches Handeln aufgewendet und sich mehr für die Kontroverse, den Dialog und auch den Streit engagiert.

Dass das Engagement der Kirchen selber zum Thema der Abstimmungsdebatte wurde, wurde innerkirchlich durchaus auch als Triumph gedeutet. Die Freude darüber, dass die Kirche «wieder ein Machtfaktor»⁶⁸ geworden sei, ist aber in mehrfacher Hinsicht zu relativieren. Denn trotz des ausserordentlichen Engagements von kirchlichen Organisationen, Gremien, Behörden und Einzelpersonen war die Zustimmungsrates zur Initiative unter Personen, die keiner Religionsgemeinschaft und damit auch keiner Kirche angehören mit 62% markant höher als bei Kirchenmitgliedern (45%).⁶⁹ Diese Zahlen stehen in deutlichem Kontrast zum erheblichen Engagement von vielen Kirchenleitenden in Behörden und Pfarrämtern und stellen die Legitimation des politischen Positionsbezugs durch die Kirchenleitenden in Frage. Zudem deckt sich diese Diskrepanz mit dem Eindruck, dass partizipative und dialogische Formen der Meinungsbildung gegenüber den selbständigen politischen Positionsbezügen durch Kirchenleitende in ungebührlichem Masse vernachlässigt wurden. Gerade für diese Kirchenleitenden erweist sich dieses Vorgehen im Rückblick als problematisch: Denn zum einen haben sie es verpasst, in einem aus ihrer Sicht zentralen politischen Anliegen, den Dialog mit der Basis zu suchen und den eigenen Positionsbezug eine breitere Legitimation zu verschaffen, und zum anderen haben sie eine Chance verspielt, auch an der Basis eine breitere Unterstützung für das Anliegen zu erreichen.

Zudem darf die Frage gestellt werden, wie hoch der Preis dieses vermeintlichen Erstarkens der öffentlichen oder politischen Bedeutung der Kirchen, zu veranschlagen ist und ob er es wert war.

- Trug das als Ausdruck einer Haltung der moralischen Überlegenheit wahrgenommene Engagement tatsächlich dazu bei, der Stimme der Kirchen in der (politischen) Öffentlichkeit mehr Gewicht zu geben?

68 So der katholische Sozialethiker Thomas Wallimann-Sasaki, <https://www.horizonte-aargau.ch/der-bischof-tuts-die-pfarreien-sollen-nicht/> (22.06.2021).

69 Vgl. gfs.bern: VOX-Analyse November 2020. Nachbefragung und Analyse zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 29. November 2020, Bern 2021, 16. Interessanterweise korreliert allerdings die Intensität des Gottesdienstbesuches auf reformierter Seite stärker mit einer höheren Zustimmungsrates zur Initiative von 68%, während auf römisch-katholischer Seite kein entsprechender Effekt ausgemacht werden kann (40% Zustimmung bei Personen, die mindestens einmal im Monat an einem Gottesdienst teilnahmen).

- Wie weit war die Positionierung der Kirchen in der Abstimmungsdebatte dem anderen kirchlichen Anspruch an das eigene öffentliche Wirken zuträglich, zu Verständigung und Versöhnung in einer zunehmend fragmentierten Gesellschaft beizutragen?

Die öffentlich wahrnehmbare Positionierung in politischen Prozessen dürfte sich für die kleiner und homogener werdenden ehemaligen Volkskirchen als Möglichkeit darstellen, in einer grösseren Pluralität von Stimmen wahrnehmbar zu bleiben. Gerade darin stecken aber auch erhebliche Gefahren, die nicht nur darin bestehen, möglicherweise dem eigenen volkskirchlichen Anspruch zuwiderzulaufen. Wenn Gottesdienste und Predigten zu Propagandaveranstaltungen zugunsten eines bestimmten politischen Anliegens werden, muss gerade theologisch gefragt werden ob damit nicht einer religiösen Überhöhung politischen Engagements Vorschub geleistet wird. Gleichfalls muss auch das vermehrte Streben nach Präsenz in den politischen und ethischen Debatten durch Repräsentanten der Kirchen sich danach befragen lassen, inwiefern es nicht einer theologisch fragwürdigen Motivation entspringt, die «spirituelle Auszehrung» der eigenen Kirche und den daraus folgenden Bedeutungsverlust durch politische Aktion kompensieren zu wollen.⁷⁰ Dass diese Spannung einer proaktiveren und partizipativeren Bearbeitung bedarf, als es beim kirchlichen Engagement bei der Konzerninitiative der Fall war, müsste in meinen Augen eine der Lehren sein, die die Kirchenleitungen aus diesem historischen Abstimmungskampf zu ziehen haben.

70 Vgl. J. Fischer: Gefahr der Unduldsamkeit. Die «Öffentliche Theologie» der EKD ist problematisch, *Zeitzeichen* 17 (2016) 43–45.

Abstract

Das kirchliche Engagement in der Abstimmungskampagne zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen» hat zu einer intensiven Debatte über die öffentliche Rolle von Religionsgemeinschaften und insbesondere öffentlich anerkannten Kirchen geführt. Der Artikel rekonstruiert in der Art einer Mikrostudie dieses politische Engagement und die dadurch ausgelösten politischen, rechtlichen und ethischen Kontroversen und Prozesse. Dabei werden die strittigen normativen Fragen herausgearbeitet und Lösungsansätze vorgeschlagen. Insbesondere die Frage nach der öffentlichen Rolle von Kirchen als Moralagenturen der Gesellschaft wird kritisch diskutiert. Schliesslich wird herausgestellt, wie die durch das kirchliche Engagement ausgelöste Kontroverse gerade kirchenleitende Akteure zu einer Reflexion der Motivation ihres politischen Engagements herausfordert. Der Artikel leistet damit anhand einer konkreten Fallstudie einen aktuellen Beitrag zur Frage nach dem ethisch vertretbaren politischen Engagement von Kirchen in der Schweiz.

Church involvement in the referendum campaign on the popular initiative «For Responsible Business» has led to an intensive debate on the public role of religious communities and especially publicly recognised churches. In the manner of a micro-study, the article reconstructs this political engagement and the political, legal and ethical controversies and processes it triggered. In the process, the contentious normative questions are elaborated and approaches to solutions are proposed. In particular, the question of the public role of churches as moral agencies of society is critically discussed. Finally, it is shown how the controversy triggered by church involvement challenges church leaders to reflect on the motivation of their political involvement. The article thus makes a current contribution to the question of the ethically justifiable political engagement of churches in Switzerland on the basis of a concrete case study.

Michael U. Braunschweig, Zürich